

Berlin, 24.04.2011

Stellungnahme zum Entwurf für ein „Gesetz zum Erlass eines Bibliotheksgesetzes und zur Änderung der Landschaftsverordnung“ der Fraktion der CDU (Drucksache 15/474)

Der Deutsche Bibliotheksverband e.V. (dbv) begrüßt ausdrücklich die Initiative zum Erlass eines Bibliotheksgesetzes in Nordrhein-Westfalen. Diese Initiative steht in Übereinstimmung mit den Ergebnissen und Forderungen der Enquete-Kommission „Kultur in Deutschland“ des Deutschen Bundestags (2007) sowie mit den Aktivitäten des Bibliotheksverbands seit 2006.

Bereits im Frühjahr 2006 hat der Landesverband Thüringen im dbv den Entwurf für ein Bibliotheksgesetz des Freistaats Thüringen vorgelegt. Auf diesem Entwurf basiert der „Musterbibliotheksentwurf“, den der dbv auf Bundesebene erarbeitet hat:
http://www.bibliotheksverband.de/fileadmin/user_upload/dbv/themen/Musterbibliotheksgesetz_09_04_08.pdf

Aus Sicht des dbv ist es sehr erfreulich, dass es nach der Verabschiedung entsprechender Gesetze in Thüringen (2008) sowie in Sachsen-Anhalt und in Hessen (beide 2010) jetzt auch in NRW eine entsprechende Initiative gibt. Besonderheiten dieser Initiative ergeben sich nicht zuletzt aus dem Vergleich mit den verabschiedeten Gesetzen in den genannten drei Bundesländern sowie mit dem Musterbibliotheksgesetz des dbv.

Ausdrücklich zu begrüßen ist, dass der vorliegende Gesetzentwurf eine klare Aussage zur Höhe der finanziellen Förderung enthält, die das Land Nordrhein-Westfalen für die Öffentlichen Bibliotheken in kommunaler Trägerschaft zur Verfügung stellt (§ 6). Mit dieser Regelung würde eine Weichenstellung erfolgen, die über die entsprechenden Regelungen in den Gesetzen in Thüringen, Sachsen-Anhalt und Hessen deutlich hinausgeht.

Leider geht der Entwurf bei der Frage der rechtlichen Stellung der Öffentlichen Bibliotheken nicht so weit, wie es sich die Enquete-Kommission in ihrem Abschlussbericht und der Bibliotheksverband in seinem Mustergesetz vorgestellt hatten. Dabei fällt nicht nur auf, dass der Begriff der „Pflichtaufgabe“ im Zusammenhang mit den Öffentlichen Bibliotheken vermieden wird. Auch jenseits dieses Begriffes – gegen den sich gerade der Deutsche Städtetag heftig zur Wehr setzt – gibt es keine Formulierung, die dazu angetan wäre, die rechtliche Stellung der Öffentlichen Bibliotheken zu stärken.

Dies lässt sich an Satz 1 von § 1 verdeutlichen. Im Grunde würde man hier eine Begriffsbestimmung, wie sie dann in § 3 „nachgereicht“ wird, erwarten. So enthält z.B. das hessische Bibliotheksgesetz gleich in seiner Präambel den Satz: „Das Land Hessen und viele seiner Kommunen sowie die unter der Rechtsaufsicht des Landes stehenden juristischen Personen unterhalten systematisch geordnete und erschlossene Sammlungen von Büchern und anderen Medien (Bibliotheken).“

Auffällig ist auch, dass sich der Gesetzentwurf bei der konkreten Zuschreibung von Aufgaben und Funktionen sowohl an Öffentliche Bibliotheken als auch an Hochschulbibliotheken zurückhält. Zu den Öffentlichen Bibliotheken gibt es z.B. im Thüringer Bibliotheksgesetz eine entsprechende Formulierung: „Die von den Gemeinden und Landkreisen unterhaltenen allgemein zugänglichen Bibliotheken (öffentliche Bibliotheken) dienen der schulischen, beruflichen und allgemeinen Bildung und Information.“ (§ 2, Abs. 3)

Eine solche Formulierung würde aus Sicht des dbv auch einem nordrhein-westfälischen Bibliotheksgesetz gut zu Gesicht stehen, insbesondere vor dem Hintergrund der verbindlichen Zusage finanzieller Förderung für diese Bibliotheken.

Auch bei den Hochschulbibliotheken ist der Gesetzentwurf – vor dem Hintergrund des Hochschulfreiheitsgesetzes – eher zurückhaltend. Hier gibt es zwar einen eigenen Paragraph (§ 5); dieser behandelt aber ausschließlich die Frage von Benutzungs- und Verwaltungsgebühren. Hier ist zu fragen, ob diese Regelungen tatsächlich Gegenstand eines Gesetzes sein müssen.

Auch hier hat das Thüringer Gesetz einen Formulierungsvorschlag parat, der aus Sicht des dbv nicht in die Hochschulautonomie eingreift: „Bibliotheken mit umfangreichen Beständen für wissenschaftliche Forschung und

Lehre (wissenschaftliche Bibliotheken) bestehen an den Hochschulen und der Berufsakademie des Landes oder als eigenständige Forschungsbibliotheken. Sie stehen unbeschadet ihrer besonderen Aufgaben für Forschung und Lehre jedermann entsprechend § 1 für die private und berufliche wissenschaftliche Bildung zur Verfügung. Im Übrigen gelten die Regelungen des Thüringer Hochschulgesetzes.“ (§ 2, Abs. 2)

Gar keine Erwähnung finden in dem Gesetzentwurf die Schulbibliotheken. Auch hier könnte man im Hinblick auf eine Funktionsbeschreibung den Blick nach Thüringen wenden: „Die an den Schulen des Landes bestehenden Schulbibliotheken dienen in Zusammenarbeit mit öffentlichen und wissenschaftlichen Bibliotheken im besonderen Maße der Lese- und Lernförderung sowie der Vermittlung von Medienkompetenz.“ (§ 2, Abs. 5)

Als spezieller Typ von Bibliothek wird die Landesbibliothek beschrieben (§ 4). Hier ist zu fragen, ob nicht die Höhe des Zuschusses des Landes für diese (Hochschul-)Bibliotheken bzw. zumindest die Art und Weise seiner Berechnung mit in den Gesetzestext einfließen sollte. Ähnlich wie bei den Öffentlichen Bibliotheken (§ 6) würde man damit eine verbindliche und verlässliche Regelung schaffen.

Bei der Beschreibung der Funktionen der Landesbibliothek(en) wäre zu überlegen, ob das Bibliotheksgesetz nicht der richtige Ort wäre, um die Frage des Pflichtexemplars – auch des elektronischen Pflichtexemplars – zu regeln.

In Thüringen hat man eine entsprechende Neureglung für digitale Pflichtexemplare im Rahmen einer mit dem Bibliotheksgesetz verbundenen Novellierung des Pressegesetzes getroffen: „Für digitale Publikationen gilt Absatz 1 entsprechend. Digitale Publikationen sind Darstellungen in Schrift, Bild und Ton, die auf Datenträgern oder in unkörperlicher Form in öffentlichen Netzen verbreitet werden. Zur Ablieferung verpflichtet ist, wer den Datenträger wie ein Verleger verbreitet oder berechtigt ist, die unkörperliche digitale Publikation öffentlich zugänglich zu machen und den Sitz, eine Betriebsstätte oder den Hauptwohnsitz in Thüringen hat. Die Ablieferung erfolgt nach Maßgabe einer von dem für das Hochschulwesen zuständigen Ministerium zu erlassenen Rechtsverordnung. Die Landesbibliothek legt in Abstimmung mit der Deutschen Nationalbibliothek die bei der Ablieferung zu beachtenden technischen Standards fest.“ (Thüringer Pressegesetz, § 12, Abs. 3)

Eine wichtige Weichenstellung würde das Gesetz mit der Regelung zu den Fachstellen vornehmen (§ 6, Abs. 2). Diese sollen von den Bezirksregierungen an die Landschaftsverbände verlagert werden. Der dbv vermisst eine Aussage dazu, von wem und in welcher Höhe die Fachstellen finanziert werden. Gerade im Hinblick auf das klare Bekenntnis des Gesetzentwurfs zu den Öffentlichen Bibliotheken sollte hier deutlich werden, dass der Unterhalt der Landesfachstellen dauerhaft Aufgabe des Landes ist. Auch sollten sich Aussagen dazu finden, in welchem Ausstattungsgrad die Fachstellen unterhalten werden sollen. Hier wäre dringend zu wünschen, dass der Abbau von Fachstellenaufgaben und -personal in den letzten 10 Jahren rückgängig gemacht wird.

Als unglücklich wird vom dbv die Verwendung des Begriffs „Eintrittsgelder“ im Zusammenhang mit Bibliotheken empfunden (§ 7, Satz 2). Der entsprechende Satz könnte aus Sicht des dbv ganz entfallen. Wenn an der inhaltlichen Aussage festgehalten werden soll, würden wir eine Formulierung favorisieren, die die unentgeltlichen Angebote charakterisiert, also z.B.: „Die allgemeine Benutzung des Bestandes ohne Ausleihe ist frei.“

Zu fragen wäre, ob neben den „Gebühren“ nicht auch „Entgelte“ erwähnt werden müssten, die sich aus einer privatrechtlichen Gestaltung des Benutzungsverhältnisses ergeben.

Der Deutsche Bibliotheksverband e.V. (dbv)

Im Deutschen Bibliotheksverband e.V. (dbv) sind ca. 2.000 Bibliotheken aller Sparten und Größenklassen Deutschlands zusammengeschlossen. Der gemeinnützige Verein dient seit mehr als 60 Jahren der Förderung des Bibliothekswesens und der Kooperation aller Bibliotheken. Sein Anliegen ist es, die Wirkung der Bibliotheken in Kultur und Bildung sichtbar zu machen und ihre Rolle in der Gesellschaft zu stärken. Zu den Aufgaben des dbv gehört auch die Förderung des Buches und des Lesens als unentbehrliche Grundlage für Wissenschaft und Information, sowie die Förderung des Einsatzes zeitgemäßer Informationstechnologien.

Kontakt: Deutscher Bibliotheksverband e.V.

Dr. Frank Simon-Ritz, Mitglied im Bundesvorstand, Tel: 030/644 98 99 12

Barbara Schleihagen, Geschäftsführerin, Tel.: 0 30/644 98 99 12

E-Mail: dbv@bibliotheksverband.de, <http://www.bibliotheksverband.de>, <http://www.bibliotheksportal.de>